

Steuergesetz (StG); Änderung; 2. Beratung (S18-425-1)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Juni 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 16. August 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	Steuergesetz (StG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Mai 2017) wird wie folgt geändert:			
§ 166 5. Kostentragung	§ 166 Abs. 1^{bis} (neu) ^{1bis} Die von den Gemeinden erhobenen Gebühren werden zwischen Kanton und Gemeinden hälftig aufgeteilt.	§ 166 Abs. 1^{bis} (geändert) ^{1bis} Die von den Gemeinden erhobenen Gebühren werden zwischen Kanton und Gemeinden [...] <u>im Verhältnis 40 zu 60</u> aufgeteilt.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Juni 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 16. August 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 188 III. Kosten 1. Veranlagungs- und Einspracheverfahren</p> <p>¹ Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet.</p> <p>² Der steuerpflichtigen Person oder jeder andern zur Auskunft verpflichteten Person können jedoch die Kosten einer Bücheruntersuchung oder anderer Beweiserhebungen ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie diese durch schuldhaftes Verhalten veranlasst hat.</p>	<p>§ 188 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet. <u>Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren für Mahnungen. Der Regierungsrat legt deren Höhe durch Verordnung fest.</u></p> <p>² Der steuerpflichtigen Person oder jeder andern zur Auskunft verpflichteten Person können [...] <u>ausserdem</u> die Kosten einer Bücheruntersuchung oder anderer Beweiserhebungen ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie diese durch schuldhaftes Verhalten veranlasst hat.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Juni 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 16. August 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 227 6. Rechtskraft und Vollstreckung</p>	<p>§ 227 Abs. 2 (neu)</p> <p>² Im Bezugsverfahren erheben die Steuerbehörden eine Mahngebühr und eine Gebühr für die Umtriebe bei der Betreuung. Der Regierungsrat legt deren Höhe durch Verordnung fest. Die Anfechtung der Gebührenverfügung richtet sich nach § 231 Abs. 3 und 4.</p>			
	<p>II.</p>			
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>			
	<p>III.</p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			
	<p>IV.</p>			
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.</p>			
	<p>Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin</p>			